Des Kayserlichen Stuhls
Altem Recht.

Wo es die Person Leben und Todschläge
gemeiniglich betreffende, und da sie sich begeben
des Burggrafthumb Meissen, sonderlich
zwischen Burgern und Bauern, sonderlich
Jahr und Tag verlauffen, wie es darinnen
gehalten werde.

Item, Wenn sich Todschläge zutragen,
Jahr und Tag verlauffen, und der Todschläger
sich nicht gestellet, sondern ausgetreten,
Ob alsdenn die Freunde des Todten
Macht haben, ihn zu bekriegen, oder
nicht.

Item, Wenn sich Todschläge zutragen,
Jahr und Tag verlauffen, und der Todschläger
sich nicht gestellet, sondern ausgetreten,
Ob alsdenn die Freunde des Todten
Macht haben, ihn zu bekriegen, oder
nicht.